Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/569

öffentlich

Datum: 11.06.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Fr. Toteva / Hr. Kölzer

Schulausschuss	**17.06.2015**	**zur Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**22.06.2015**	**zur Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**26.06.2015**	**zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Inklusionspauschale
Hier: Bericht zum Stichtag 31.05.2015

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur LVR-Inklusionspauschale zum Stichtag 31.05.2015 wird gemäß Vorlage Nr. 14/569 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	€ 450.000
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	€ 450.000
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Ausbau des Gemeinsamen Lernens hat Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte und führte wiederholt zu einer Steigerung des Antragsvolumens im Bereich der freiwilligen Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale.

In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2015 450.000 Euro für Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale bereitgestellt worden. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens ist dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht auskömmlich. Das Antragsvolumen beläuft sich zum Stichtag 31. Mai 2015 unter Berücksichtigung der zu 100 % geförderten Altfälle auf 770.274,65 Euro. Zur Einhaltung des Budgets wird eine anteilige 50%-Förderung der bis zum Stichtag vorliegenden Neuanträge (Schuljahr 2015/2016) entsprechend der vom Landschaftsausschuss beschlossenen Richtlinie vorgeschlagen. Die Förderung von möglichen Härtefällen, bei denen der Stichtag nicht eingehalten werden konnte, kann über den errichteten Notfalltopf für notwendige inklusive Maßnahmen (Antrag 14/63 der Fraktionen von CDU und SPD) erfolgen.

Begründung der Vorlage 14/569:

In der Produktgruppe 055 sind für das Haushaltsjahr 2015 450.000 Euro für Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale bereitgestellt worden. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens ist dieser Betrag für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht auskömmlich. Das Antragsvolumen beläuft sich zum Stichtag 31. Mai 2015 unter Berücksichtigung der zu 100 % geförderten Altfälle auf 770.274,65 Euro. Zur Einhaltung des Budgets muss entsprechend der vom Landschaftsausschuss beschlossenen Richtlinie eine anteilige Kürzung über alle Neuanträge erfolgen. Die Schulträger erhalten dann eine Anteilsfinanzierung, die die Sinnhaftigkeit der Anträge nicht beeinflussen sollte, da die LVR-Inklusionspauschale eine Ergänzung zur eigenen und landesrechtlichen Förderung darstellt. Für die Fälle, dass es Schulträgern allgemeiner Schulen nicht möglich war, den Stichtag einzuhalten (Härtefälle), können Mittel außerhalb des Dezernatsbudgets (Notfalltopf für kurzfristig notwendige inklusive Maßnahmen; Antrag 14/63 der Fraktionen von CDU und SPD) herangezogen werden.

1. Die LVR-Inklusionspauschale

Durch Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale (LVR-IP) unterstützt der LVR auf freiwilliger Basis die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Rheinland.

Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion" (SchulInklAufwFöG) am 01. August 2014 und der damit einhergehenden Landesförderung in Höhe von 35 Mio. EUR jährlich, hat der Landschaftsverband Rheinland sein Konzept zur freiwilligen Förderung überarbeitet und angepasst.

Der Landschaftsausschuss hat am 11. Februar 2015 auf der Grundlage der Vorlage 14/224/1 folgenden Beschluss gefasst:

„Die LVR-Inklusionspauschale wird für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung fortgeführt. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen je Fall sind förderschwerpunktbezogen. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Die Fördermittelverteilung erfolgt nach einer Stichtagsregelung."

Grundlage für die LVR-Förderung bilden die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/387) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/386). Darin wurde unter Punkt 8 „Bewilligungsverfahren" die Möglichkeit einer prozentualen Kürzung bei einer Budgetüberschreitung festgehalten:

„[…] Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden. Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge.[…]"

2. Berücksichtigung der freiwilligen Förderung aus der LVR-IP bei der Evaluation der Landesmittel

Gemäß § 1 Abs. 6–8 sowie § 2 Abs. 6-7 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (kurz: SchulInklAufwFöG) ist neben der pauschalen Förderung durch das Land auch eine Evaluation der Aufwendungen der Gemeinden und Kreise vereinbart worden. Ziel ist die Überprüfung, ob die Leistungen des Landes auskömmlich sind. Der soeben vorgelegte erste Evaluationsbericht (Berichtszeitpunkt 01.06.2015) hat ergeben, dass im Korb I für den gewählten Erhebungszeitraum vom 16.10.2013 bis 31.10.2014 die Ausgaben der Kommunen in Höhe von 8,6 Mio. Euro deutlich unter der Erstattungspauschale des Landes für den Korb I in Höhe von 25 Mio. Euro lagen. Untersucht wurden 7 Kommunen in NRW, im LVR-Zuständigkeitsgebiet waren dies die Stadt Essen und der Kreis Viersen.

Im der Evaluierung zugrunde liegenden Zeitfenster Oktober 2013-Oktober 2014 (schuljahresübergreifend) haben die Stadt Essen und der Kreis Viersen jeweils drei Anträge auf Förderung aus der LVR-IP gestellt. Zwei der Anträge aus dem Kreis Viersen wurden auf Schulträgerseite nicht weiterverfolgt. Die LVR-Förderung beträgt für den o.g. Untersuchungszeitraum insgesamt 23.316,80 EUR. Nahezu 500.000 EUR, die der LVR anderen Schulträgern ausgezahlt hat, sind bei der Evaluation der Aufwendungen der Kommunen unberücksichtigt geblieben.

Da der Verwendungszweck der Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale weitestgehend identisch mit dem Verwendungszweck der Leistungen aus dem „Korb I" der Landesförderung ist, ist die Gesamtfördersumme der Inklusionspauschale bei künftigen Evaluationen zu berücksichtigen. Mit diesem Anliegen hat sich der LVR bereits an die kommunalen Spitzenverbände gewandt.

3. Antragsaufkommen und Antragsvolumen zum Schuljahr 2015/2016

In der Produktgruppe 055 stehen für das Haushaltsjahr 2015 insgesamt 450.000 Euro für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung.

Nach derzeitigem Stand - 08.06.2015 - liegen insgesamt 234 Anträge auf LVR-Inklusionspauschale vor. Hiervon sind 186 Anträge grundsätzlich förderfähig. Bei 68,28% (127) der förderfähigen Anträge liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, sodass eine sofortige Bescheidung möglich wäre. Die Kosten belaufen sich auf 452.444,63 Euro. Die restlichen 31,72% (59) der eingegangen Anträge sind noch unvollständig. Hier wurden die jeweils beschlossenen Höchstgrenzen angesetzt[1]. Die geschätzten Kosten liegen hier bei 317.830,02 Euro.

Somit ergibt sich hochgerechnet, wenn heute entschieden würde, bei einer 100%-Finanzierung eine derzeitige Gesamtsumme in Höhe von **770.274,65 Euro**.

[1] Förderhöchstgrenzen gemäß Richtlinie: Förderschwerpunkt KME bis zu 10.000 €; Förderschwerpunk HK bis zu 6.000 €; Förderschwerpunkt SE bis zu 2.500 €. Diese Beträge orientieren sich an den Durchschnittsausgaben pro Förderfall und Förderschwerpunkt in den vergangenen fünf Jahren.

Die Anträge und Beträge verteilen sich wie folgt auf die Mitgliedskörperschaften:

LVR-Mitgliedskörperschaft	Anzahl	Summe (100%)
Bonn	25	89.226,19 €
Essen	19	112.500,00 €
Köln	65	105.045,21 €
Krefeld	2	0,00 €
Kreis Düren	5	11.478,73 €
Kreis Euskirchen	4	15.000,00 €
Kreis Heinsberg	1	4.972,71 €
Kreis Kleve	3	21.598,40 €
Kreis Mettmann	2	12.000,00 €
Kreis Viersen	2	8.500,00 €
Kreis Wesel	15	89.820,09 €
Leverkusen	4	10.021,44 €
Mönchengladbach	1	160,00 €
Mülheim an der Ruhr	2	12.000,00 €
Oberbergischer Kreis	1	3.240,00 €
Oberhausen	1	6.000,00 €
Rhein-Erft-Kreis	19	80.711,65 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	12	14.844,00 €
Rhein-Kreis Neuss	15	27.049,37 €
Rhein-Sieg-Kreis	17	70.603,39 €
Solingen	1	4.130,00 €
StädteRegion Aachen	14	50.373,47 €
Wuppertal	4	21.000,00 €
	234	**770.274,65 €**

Die für die LVR-Inklusionspauschale zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Höhe von 450.000 Euro sind somit für eine 100%-Förderung aller Anträge nicht ausreichend.

Nachfolgend wurde die derzeitige Antragslage (Stand: 08.06.2015) zur Einhaltung des Budgets beispielhaft gekürzt.

Status	Anzahl	Summe (45%)	Summe (48%)	Summe (50%)	Summe (100%)
abgelehnt	30	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
genehmigte Altfälle (100%-Zahlung aufgrund entsprechender Kostenbescheide)	25	144.876,73 €	144.876,73 €	144.876,73 €	144.876,73 €
grds. förderfähig	102	138.405,56 €	147.632,59 €	153.783,95 €	307.567,90 €
in Bearbeitung	59	143.023,51 €	152.558,41 €	158.915,01 €	317.830,02 €
zurückgezogen	18	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	234	**426.305,79 €**	**445.067,73 €**	**457.575,69 €**	**770.274,65 €**

Das Antragsvolumen bei einer 50%-Finanzierung beliefe sich auf **457.575,69 Euro.** Da es sich um eine Kostenschätzung handelt, geht die Verwaltung davon aus, dass das Gesamtbudget in diesem Fall ausreichend wäre.

4. Förderung von Härtefällen nach Ablauf der Antragsfrist

In der Sitzung des Ältestenrates am 22.04.2015 hat Herr Prof. Dr. Rolle die Verwaltung aufgefordert, eine Monitoring-Gruppe – vergleichbar mit der im Landesjugendamt – einzurichten, die über Anträge in Härtefällen, die nach dem 31.05. eingereicht werden, entscheidet.

Die Monitoring-Gruppe besteht aus der Dezernatsleitung und den Leitungen Fachbereiche 61 und 44. Als Härtefall gilt folgende Fallkonstellation:

- Dem Schulträger der allgemeinen Schule war es aus besonderen Gründen nicht möglich, den Stichtag einzuhalten.
  (Aufnahme eines Schülers/ einer Schülerin nach einem diagnostischen Praktikum im laufenden Schuljahr/ Zuzug während des Schuljahres, erstmalige Feststellung des Förderschwerpunktes während des Schuljahres z.B. infolge eines Unfalles)

Darüber hinaus werden Anträge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und ggf. der Monitoringgruppe zur Entscheidung vorgelegt.

Die Finanzierung der Härtefälle soll durch den sogenannten „Notfalltopf für kurzfristig notwendige inklusive Maßnahmen" erfolgen.[2] Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Förderhöhe der Härtefälle an dem entsprechend festgelegten Prozentsatz orientiert, der den Antragsstellern, die den Stichtag eingehalten haben, ebenfalls gewährt worden ist. Nur so kann die Gleichbehandlung gewährleistet werden.

In der Produktgruppe 055 stehen für das Haushaltsjahr 2015 insgesamt 450.000 Euro für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung. Zur Einhaltung des Budgets wird eine anteilige 50%-Förderung der bis zum Stichtag vorliegenden Neuanträge vorgeschlagen. Die Förderung von möglichen Härtefällen, die nach dem Stichtag eingereicht werden, kann über den errichteten Notfalltopf für kurzfristig notwendige inklusive Maßnahmen (Antrag 14/63) erfolgen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

[2] Antrag 14/63. *„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Betrag von bis zu 2 Mio. Euro für Bedarfe im Rahmen inklusiver Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll die Verwaltung Vorschläge erarbeiten, wie diese Mittel an anderer Stelle eingespart werden können.*"